

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: In der niedersächsischen Meldeverordnung (WDüngMeldPfIV ND) ist geregelt, dass Abgeber von Wirtschaftsdüngern (ab einer Bagatellgrenze von 200 t p. a.) die Angaben aus den Aufzeichnungen gemäß § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) elektronisch zu melden haben. Erster Meldetermin für den Meldezeitraum (2. Kalenderhalbjahr 2012) war der 31.01.2013. 6 802 Betriebe haben in rund 44 000 Einzelmeldungen die Abgabe von Wirtschaftsdünger an 10 015 aufnehmende Betriebe gemeldet.

Vor dem Hintergrund, dass der größere Anteil der überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerabgaben im Frühjahr zu Vegetationsbeginn stattfindet und somit nicht alle abgebenden Betriebe im Jahr 2012 meldepflichtig waren, kann das Verhältnis zur Gesamtzahl der meldepflichtigen Betriebe zurzeit nicht bestimmt werden.

Erst nach Vorliegen aller Meldedaten eines Jahreszeitraumes nach dem 31.07.2013 ist eine Gesamtdokumentation der Stoff- und Nährstoffströme möglich. Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Betriebe lässt sich allerdings nur schätzen.

Zu 2: Die gemeldete Abgabemenge des 1. Meldetermins umfasste ca. 8,6 Mio. t, davon ca. 50 % Wirtschaftsdünger und 50 % Gärreste.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass jede überbetriebliche Abgabe von Wirtschaftsdünger und/oder Gärresten meldepflichtig ist. Hintergrund: In vielen Fällen erfolgt keine direkte Abgabe der Wirtschaftsdünger aus der Tierhaltung zur Düngung an den Ackerbaubetrieb, sondern im ersten Schritt eine (meldepflichtige) Abgabe an eine Biogasanlage oder Güllebörse. Die nachfolgenden Abgaben der Güllebörsen und Biogasanlagen sind ebenfalls meldepflichtig.

Davon zu unterscheiden ist der tatsächliche Anfall von Nährstoffen in der Tierhaltung und in den Biogasanlagen, bzw. die tatsächliche Aufbringung von Nährstoffen auf den Flächen.

Verbesserungsmöglichkeiten wurden z. B. bei der Plausibilitätskontrolle des EDV-Programms umgesetzt. Es ist aber schon jetzt absehbar, dass weiterer Verbesserungsbedarf bei der Datenerhebung und Datenverwertung besteht. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, plant die Landesregierung darüber hinaus umfangreiche weitere Maßnahmen zur Verbesserung der ordnungsgemäßen Gülleverwertung und Verbringung. Dazu gehört auch die Einführung eines landesweiten Güllekatasters und besserer Überprüfung der qualifizierten Flächennachweise insbesondere in den viehdichten Regionen.

Zu 3: Die Gebühr für die Meldeverordnung ist in Ziffer 24 a der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer geregelt (Nds. GVBl. Nr. 15/2012, ausgegeben am 20.07.2012). Dort ist ein Gebührenrahmen von 80 bis 20 000 Euro je Betrieb vorgesehen. Gemäß Anmerkung zu Ziffer 24 a ist bei der Ermittlung der Gebührenhöhe „das Maß des Verwaltungsaufwandes und die in Verkehr ge-brachte Menge des Wirtschaftsdüngers zu berücksichtigen“. Nach vorläufigen Berechnungen wird die Meldegebühr für 2012 voraussichtlich 4,5 Cent/t Frischmasse betragen.

Sollte bei der Auswertung der Meldedaten und anderen Quellen der Verdacht entstehen, dass ein Betrieb seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so werden diese Betriebe vorrangig bei der Auswahl der Vor-Ort-Kontrollbetriebe berücksichtigt. Generell kann nicht sichergestellt werden, dass Betriebe, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, eine Gebühr zahlen.

Betriebe, die ihren Mitteilungs-, Aufzeichnungs- und/oder Meldepflichten nach der WDüngMeldPfIV ND/WDüngV nicht nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die u. a. mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Aufbewahrungspflichten für Aufzeichnungen (Lieferscheine) nach der BundesVO betragen drei Jahre, sodass auch Unterlagen rückwirkend geprüft und gegebenenfalls Verstöße geahndet werden können.